

Handlungsleitfaden für Jäger, Schützen und sonstige Legalwaffenbesitzer in der AfD

I. Einleitung

Dieser Handlungsleitfaden richtet sich an Mitglieder der AfD-Niedersachsen, die als Jäger, Sport-/Brauchtumsschützen oder in sonstiger Funktion in berechtigter Weise Waffen besitzen. Ziel ist es, im Folgenden das Spannungsfeld zwischen parteipolitischem Engagement und den rechtlichen Anforderungen an eine waffenrechtliche Erlaubnis bzw. einen Jagdschein zu beleuchten und in diesem Zusammenhang konkrete Handlungsoptionen aufzuzeigen, um behördliche Maßnahmen aufgrund des politischen Engagements zu vermeiden. Aufgrund der Komplexität eines jeden Einzelfalles sind die nachfolgenden Ausführungen jedoch nicht als abschließende verbindliche Handlungsanweisung zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um Empfehlungen, wie sich Probleme mit den zuständigen Behörden möglichst vermeiden lassen sowie um Möglichkeiten, mit etwaig drohenden behördlichen Maßnahmen erfolgreich umzugehen.

II. Wie kann sich meine Parteimitgliedschaft auf meine waffenrechtlichen Erlaubnisse oder meinen Jagdschein auswirken?

Sowohl die Erteilung eines Jagdscheins als auch die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis hängen unter anderem davon ab, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 des Waffengesetzes (WaffG) besitzt. Erhalten die Behörden nachträglich Kenntnis von Tatsachen, die die Annahme einer nicht bestehenden Zuverlässigkeit rechtfertigen, können im Nachhinein Jagdschein und waffenrechtliche Erlaubnisse eingezogen bzw. widerrufen werden. Nach dem Waffengesetz wird zudem regelmäßig alle drei Jahre überprüft, ob die waffenrechtliche Zuverlässigkeit noch besteht. Ebenfalls findet eine solche Überprüfung im Rahmen der Verlängerung des Jagdscheins statt.

Seit Februar dieses Jahres ist gesetzlich vorgesehen, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfungen auch eine Abfrage beim Verfassungsschutz über den Betroffenen erfolgen soll (sog. Regelabfrage). Diese wurde in Niedersachsen wegen technischer Probleme zwar bisher noch nicht vollständig umgesetzt; aller Voraussicht nach wird diese in Zukunft allerdings vollumfänglich durchgeführt werden.

Ziel dieser Regelabfragen beim Verfassungsschutz ist es herauszufinden, ob der Betroffene in den vergangenen fünf Jahren selbst verfassungsfeindliche Bestrebungen unternommen hat oder Mitglied in einer als verfassungsfeindlich eingestuften Vereinigung war oder eine solche zumindest unterstützt hat. Denn in einem solchen Falle wird nach dem Waffengesetz vermutet, dass die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nicht besteht und ein Jagdschein oder eine waffenrechtliche Erlaubnis nicht zu erteilen bzw. einzuziehen oder zu widerrufen ist.

Da zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handlungsleitfadens aber weder der niedersächsische AfD-Landesverband noch der AfD-Bundesverband von behördlicher Seite als verfassungsfeindlich eingestuft sind, rechtfertigt die bloße Parteimitgliedschaft als solches zum

aktuellen Zeitpunkt also keinerlei rechtliche Nachteile in Bezug auf die Berechtigung zum Waffenbesitz.

Allerdings wurden sowohl das lose Parteinetzwerk des „Flügels“ als auch der niedersächsische Landesverband der „Jungen Alternative“ vom Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz als verfassungsfeindlich eingestuft. Sofern hier in den vergangenen fünf Jahren eine Mitgliedschaft bestand, kann hierauf nach der aktuell geltenden Gesetzlage regelmäßig also eine Versagung der Waffenerlaubnis bzw. des Jagdscheins gestützt werden, wobei insbesondere im Falle des „Flügels“ seitens der Behörden zunächst freilich dezidiert darzulegen wäre, an welchen Kriterien sich eine bestehende Mitgliedschaft überhaupt festmachen soll. Darüber hinaus führt nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung allerdings auch bereits die Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung zur regelmäßigen behördlichen Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit. Im Zweifel käme es also nicht entscheidend auf den Nachweis der Mitgliedschaft in Bezug auf den „Flügel“ oder die „Junge Alternative“ an, da auch schon der Nachweis von Unterstützungshandlungen für eine verfassungsfeindliche Organisation (z.B. Spenden oder öffentliche Statements) ausreichend ist, um entsprechende behördliche Maßnahmen einleiten zu können. Sofern den Behörden also Erkenntnisse über solche Unterstützungshandlungen in den vergangenen fünf Jahren vorliegen, können schon allein diese, sofern sie eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten, den Einzug bzw. Widerruf des Jagdscheins oder waffenrechtlicher Erlaubnisse rechtfertigen.

III. Wie kann ich behördliche Maßnahmen durch mein eigenes politisches Verhalten vermeiden?

In erster Linie begründen zunächst persönliche verfassungsfeindliche Bestrebungen regelmäßig eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit. Deshalb sollte generell im Rahmen der politischen Beteiligung stets darauf geachtet werden, dass Äußerungen so präzise getätigt werden, dass sie keinerlei Spielraum dafür bieten, diese als verfassungsfeindlich einzustufen. Das bedeutet zunächst einmal, dass auch bei harschen Anfeindungen durch den politischen Gegner darauf geachtet werden sollte, stets sachlich zu reagieren und nicht selber in Diffamierungen oder Verunglimpfungen zu verfallen; insbesondere sollte eine strikte Distanzierung von jeglicher Gewalt erfolgen. Zudem sollten politische Äußerungen immer klar und differenziert getätigt werden. Verfassungsfeindliche Bestrebungen liegen dann vor, wenn mit Aktivitäten die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage gestellt wird. Kernbestandteil dieser ist unter anderem der demokratische Staatsaufbau. In diesem Sinne sollten z.B. Äußerungen vermieden werden, die dahingehend missverstanden werden könnten, dass das Demokratieprinzip in Deutschland abgeschafft werden solle. So werden von Verfassungsschutzbehörden pauschale Angriffe auf das „politische System“ oder die pauschale Forderungen nach einem „Systemwechsel“ regelmäßig als Angriff auf das demokratische System als solches gewertet. Besser ist es in einem solchen Zusammenhang die Forderungen zu Konkretisieren und einen klaren Bezug zu einem bestimmten Politikfeld (z.B. Sozialsystem) herzustellen.

Besonders sensibel und anfällig für Missinterpretationen ist dabei natürlich insbesondere auch das Feld der Migrationspolitik. Denn auch die Menschenwürde bzw. die grundgesetzlich garantierten Menschenrechte sind Kernbestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Auch hier sollte stets darauf geachtet werden, dass keine Pauschalverurteilungen erfolgen, um nicht den Anschein zu erwecken, bestimmte Menschengruppen generell zu verurteilen. So wird es beispielsweise regelmäßig von Behörden als verfassungsfeindliche Tendenz bewertet, wenn Pauschalverurteilungen von Flüchtlingen erfolgen, z.B. als „Asylbetrüger“. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen der eigenen politischen Betätigung deshalb stets deutlich gemacht werden, dass sich die geäußerte Kritik nicht pauschal auf alle Personen einer Gruppe, sondern lediglich auf Teil des genannten Personenkreises bezieht.

Allen Legalwaffenbesitzern ist deshalb zu empfehlen, sich bewusst zu machen, wodurch sich die freiheitliche demokratische Grundordnung kennzeichnet, um diesbezüglich interpretationsfähige Aussagen zu vermeiden. Eine Definition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung findet sich in § 4 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). Eine gute Zusammenstellung potentiell verfassungsfeindlicher Formulierungen enthält ein im Auftrag der Bundesgeschäftsstelle der AfD erstelltes Kurzgutachten des Herrn Prof. Dr. Murswiek aus dem Oktober 2018, zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Leitfadens abrufbar über die Internetseite des AfD-Bundesverbands:

https://www.afd.de/wp-content/uploads/sites/111/2019/01/2018-10-22_vs-kurgutachten_prof-murswiek_voraussetzungen-allgemein.pdf

IV. Wie sollte ich mich in meinem waffenbezogenen Umfeld verhalten, um jeglichen Anschein eines pflichtwidrigen Verhaltens zu vermeiden?

In Bezug auf das Verhalten im Kreis der Jägerschaft, im Schützenverein oder im sonstigen waffenbezogenen Umfeld sollte darauf geachtet werden, Gespräche über das eigene politische Engagement allenfalls mit engen Vertrauten zu führen. Gerade im Bereich der Schützenbruderschaften äußern sich immer wieder hochrangige Funktionäre dahingehend, dass eine Mitgliedschaft im jeweiligen Verband mit einer AfD-Mitgliedschaft unvereinbar sein solle. Vor diesem Hintergrund ist bei zu offener politischer Positionierung im waffenbezogenen Umfeld nicht auszuschließen, dass auf der Grundlage von politischen Äußerungen eine Denunziation durch andere Vereinsmitglieder bei der Waffen- oder Jagdbehörde erfolgen könnte. Es ist insofern zu empfehlen, die waffenbezogene Betätigung und das politische Engagement strikt voneinander zu trennen.

Selbstredend sollten darüber hinaus natürlich auch immer alle waffenrechtlichen Vorgaben als solches penibel eingehalten werden, um sich diesbezüglich nicht unnötig angreifbar zu machen. Denn ansonsten drohen natürlich auch unabhängig vom politischen Bezug belastende behördliche Maßnahmen.

V. Wie sollte ich mich verhalten, wenn nachteilige behördliche Maßnahmen drohen und welche vorbeugenden Möglichkeiten kommen in Betracht?

Sofern die Waffen- oder Jagdbehörde beabsichtigt, einer Person die waffenrechtliche Zuverlässigkeit abzusprechen, wird sie dem Betroffenen im Rahmen seines Anhörungsrechts in aller Regel Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Hierfür wird sie dem Betroffenen ein förmliches Anhörungsschreiben zukommen lassen, in welchem sie erläutert, welche Erkenntnisse über den Betroffenen vorliegen, aus denen sich nach Meinung der Behörde eine waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ergibt. In diesem Falle besteht zwar keine Verpflichtung des Betroffenen sich zu den Erkenntnissen zu äußern, da die Beweislast für die Unzuverlässigkeit begründenden Tatsachen grundsätzlich bei der Behörde liegt. Dennoch ist zu empfehlen, sich bereits in diesem Verfahrensstadium durch einen professionellen Rechtsbeistand vertreten zu lassen und eine Stellungnahme abzugeben. Denn nur durch eine rechtlich fundierte Darlegung der Gründe, aus denen sich ergibt, dass die behördlich vermutete Unzuverlässigkeit nicht vorliegt, wird sich letztlich eine negative behördliche Entscheidung abwenden lassen, die dann nur noch durch langwierige förmliche Rechtsbehelfe umkehrbar wäre.

Sofern sich seitens der Behörde eine Mitgliedschaft oder Unterstützungshandlungen bezüglich der „Jungen Alternative“ oder des „Flügels“ nachweisen lassen, wird es im Rahmen des Verfahrens maßgeblich darauf ankommen, ob es dem Betreffenden gelingt, die bestehende gesetzliche Vermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit durch individuell entlastende Beweise zu widerlegen. Diesbezüglich kommen mehrere Vorkehrungen in Betracht, die bereits im Vorfeld zu einem etwaigen verwaltungsrechtlichen Verfahren zur Stärkung der eigenen Position getroffen werden könnten.

Zunächst besteht die Möglichkeit, frühzeitige eine Selbstauskunft beim Niedersächsischen Landesamt für Verfassungsschutz einzuholen. Denn nach § 30 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) kann jedermann grundsätzlich Auskunft über die beim Verfassungsschutz über die eigene Person gespeicherten Daten verlangen. Sofern eine solche Auskunft ergäbe, dass beim Verfassungsschutz keine Akten über die eigene Person vorliegen, kann dies im Rahmen eines waffen-/jagdrechtlichen Verfahrens als Entlastungsbeweis verwendet werden. Sollten hingegen tatsächlich Daten gespeichert sein, bestünde dann – unter Zuhilfenahme eines fachkundigen Rechtsbeistands – die Möglichkeit bereits frühzeitige gegen diese Datenspeicherung und eine möglicherweise rechtswidrige Beobachtung der eigenen Person vorzugehen. Hierdurch könnte einer Regelabfrage gewissermaßen „zuvorgekommen“ werden, sodass etwaige Negativdaten im Rahmen der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nicht mehr verwendet werden könnten.

Je nach konkreter Situation und Beziehung zu den Funktionären des eigenen Verbands oder Vereins, kann es sich zudem empfehlen, im Falle einer waffen-/jagdrechtlichen Anhörung an bekannte Funktionäre heranzutreten und sich von diesen bescheinigen zu lassen, dass man sich bei jahrelanger Mitgliedschaft stets ordnungsgemäß verhalten und insofern ein

geschätztes Vereinsmitglied ist. Auch solch ein „Leumundszeugnis“ könnte als Entlastungsbeweis im Rahmen einer behördlichen Anhörung vorgelegt werden.

Sofern einem in Einzelfällen im Umfeld der Partei tatsächlich verfassungsfeindliche Äußerungen bekannt werden sollten, kann es zudem hilfreich sein, diesen zu widersprechen bzw. sich von diesen zu distanzieren und dies entsprechend zu dokumentieren (z.B. durch das fertigen entsprechender Schreiben und E-Mails oder das Verfassen von Beiträgen in sozialen Medien). Denn die Beurteilung der Zuverlässigkeit bezieht sich immer auf den Betroffenen persönlich mit seinem individuellen Verhalten. Insofern ist in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass die Regelvermutung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit widerlegt werden kann, wenn – neben einem in waffenrechtlicher Hinsicht beanstandungsfreien Verhalten – festgestellt wird, dass die betreffende Person sich von hetzenden Äußerungen sowie gewaltgeneigten, bedrohenden oder einschüchternden Verhaltensweisen anderer Mitglieder oder Anhänger der Partei unmissverständlich und beharrlich distanziert hat.

Um das Kostenrisiko im Rahmen einer behördlichen Auseinandersetzung zu begrenzen, empfiehlt es sich des Weiteren, frühzeitig eine waffenrechtliche Rechtsschutzversicherung abzuschließen, da die Versicherung in der Regel eine gewisse Zeit vor dem Schadensereignis abgeschlossen sein muss, damit diese dann auch tatsächlich eintritt. Teilweise werden günstige Rechtsschutzversicherungen über die entsprechenden Dachverbände der Schützen und Jäger angeboten. Zu beachten ist allerdings, dass Rechtsschutzversicherungen in aller Regel nicht die Anwaltsgebühren im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren decken, sondern erst greifen, wenn ein rechtsmittelfähiger Bescheid vorliegt. Diese Kosten werden deshalb regelmäßig aus eigener Tasche zu bezahlen sein, soweit keine anderweitige Kostenübernahme, z.B. durch die Partei, erfolgt.

In seltenen Fällen kann es letztlich auch vorkommen, dass bereits vor dem förmlichen Anhörungsverfahren eine Kontaktaufnahme durch die Behörden, üblicherweise dann per Telefon, erfolgt, um die betroffene Person zu gesammelten Erkenntnissen zu befragen. Solche Befragungen kommen teilweise auch durch Zufall zustande, einfach weil der Betroffene sich telefonisch über den Stand seines Antrags erkundigen möchte und der entsprechende Behördenmitarbeiter die Gelegenheit dann „gleich einmal nutzt“. Hier sollte stets bedacht werden, dass sich der Behördenmitarbeiter in der Regel einen Aktenvermerk über das geführte Gespräch machen wird, welches im weiteren Verfahren als Beweismittel verwendet werden kann. Falls es im Rahmen eines Telefonats also zu Fragen in Hinsicht auf eine etwaige Verfassungsfeindlichkeit kommen sollte, ist zu empfehlen, das Gespräch umgehend höflich zu beenden und weitere Gespräche nur noch unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistands zu führen.

Hannover, den 28.08.2020